

technoprint druck GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Verbindlich sind nur schriftliche Bestellungen. Mündliche oder fernmündliche Abmachungen oder Änderungen bedürfen zur Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Jeder Auftrag ist vom Lieferanten sofort zu bestätigen. Erfolgt diese Bestätigung nicht, so gelten unsere Bedingungen mit der Annahme des Auftrages als stillschweigend anerkannt. Diese Einkaufsbedingungen sind, soweit im Bestellschreiben nichts Abweichendes festgelegt worden ist, ausschließlich maßgebend. Der Einbeziehung von Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten in das Vertragsverhältnis wird ausdrücklich widersprochen. Diese Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, wenn wir sie nicht ausdrücklich schriftlich als Vertragsbestandteil anerkannt haben.

Unsere Bestellungen erfolgen zu den vereinbarten Preisen als Festpreise. Werden Bestellungen ausnahmsweise ohne Preis erteilt, so sind die Preise mit der Auftragsbestätigung bzw. so früh wie möglich bekannt zu geben. Wird nicht widersprochen, so gilt dieser Preis als akzeptiert.

Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Ware frei von allen Spesen für Fracht, Verpackung, Rollgeld und Transportversicherung zu liefern.

2. Wir bezahlen innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto ohne Abzug. Für die Fristberechnung ist der Tag des Rechnungseingangs maßgeblich, es sei denn, der Eingang der Ware erfolgt später. Unabhängig von den vereinbarten Zahlungsterminen tritt die Fälligkeit unserer Zahlungsverpflichtung frühestens 30 Tage nach erfolgter ordnungsgemäßer Lieferung und dem Vertragsinhalt entsprechender Berechnung ein.
3. Unsere Bestellungen sind zu den im Auftrag bezeichneten Lieferfristen bzw. Lieferterminen auszuführen. Die Lieferfristen beginnen am Tage des Datums der Bestellung. Die angegebenen Liefertermine und Lieferfristen gelten unabhängig von ihrer Bezeichnung als fix vereinbart. In jedem Fall des Lieferverzuges sind wir ohne Nachfristsetzung berechtigt, alle gesetzlichen Verzugsfolgen geltend zu machen. Unabhängig hiervon ist der Lieferant verpflichtet, Umstände, die eine Verzögerung seiner Leistung zur Folge haben können, uns unverzüglich mitzuteilen. Gleichzeitig ist die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben. Wir sind berechtigt, bei Überschreiten der Lieferzeit unabhängig

von einem Verschulden eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese beträgt bei Überschreitung um 8 Tage 3 % des Auftragswertes. Für jede weitere Woche der Überschreitung erhöht sich die Vertragsstrafe um 1 % des Auftragswertes. Unser Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen, wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass wir die verspätete Lieferung ohne Vertragsstrafenvorbehalt abnehmen. Unser Recht, weiteren Verzugschaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

4. Falls nach Auftragserteilung unser Interesse an der Durchführung des Vertrages infolge voraussichtlich lang andauernder Betriebsstörungen bei uns oder unseren Abnehmern infolge Krieg, Epidemie, Streik, Aussperrung, Währungsverfall o.ä., infolge gravierender Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder infolge einer nach Vertragsschluss eingetretenen wesentlichen Vermögensverschlechterung bei unseren Abnehmern wegfällt, so steht uns neben etwaigen weitergehenden gesetzlichen oder vertraglichen Ansprüchen das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf. Ferner sind wir berechtigt, anstatt der Ausübung des Rücktrittsrechtes vereinbarte monatliche Teilmengen zu reduzieren oder die Lieferfrist zu verlängern. Machen wir von diesen Rechten Gebrauch, so stehen dem Lieferanten Schadensersatzansprüche nicht zu.
5. Der Lieferant verpflichtet sich zu einer fachmännischen Beratung nach dem neuesten Stand der Technik. Angaben, die während der Verkaufsverhandlungen oder im Rahmen einer Beratung von dem Lieferanten, seinen Angestellten, seinen Vertretern oder sonstigen Beauftragten über den Liefergegenstand gemacht werden, gelten als zugesicherte Eigenschaften.

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Gegenstände allen geltenden Normen und den neuesten technischen und behördlichen Vorschriften entsprechen, dass die Sicherheits- und Schutzvorschriften der Überwachungsbehörden berücksichtigt sind, dass die Gegenstände keine Mängel aufweisen und mit den technischen, mengen- und qualitätsmäßigen Spezifikationen dieses Auftrages übereinstimmen. Der Verkäufer

übernimmt auch für die von seinen Unterlieferanten gelieferten Teile die gleiche Garantie. Die erforderlichen Schutzvorschriften sind auch ohne besondere Bestellung kostenlos mitzuliefern. Alle Folgen der Nichtbeachtung trägt der Auftragnehmer. Er garantiert darüber hinaus, dass die gelieferten Gegenstände zum vertragsgemäßen Gebrauch und für den erklärten Zweck uneingeschränkt geeignet sind und den höchsten Leistungs- und Qualitätsanforderungen, die am Markt gängig sind, gerecht werden.

Bei Waren, die uns unter der gleichen Bezeichnung schon bisher geliefert wurden, wird uns der Lieferant unverzüglich nach Erhalt der Bestellung schriftlich informieren, wenn die Ware seit der letzten Lieferung geändert wurde oder wird. Dabei ist die Art der Änderung anzugeben, z. B. Abweichung in den Maßen, Gewichten, der Form, der Farbe, der Eigenschaften, der quantitativen oder qualitativen Zusammensetzung.

6. Lieferscheine müssen die Auftragsnummer deutlich bezeichnen und den Sendungen in zweifacher Ausfertigung beigelegt werden. Auf allen Gebinden und Verpackungen muss der Inhalt deutlich bezeichnet sein. Teillieferungen sind als solche in den Lieferscheinen zu bezeichnen. Sie sind nur gemäß ausdrücklicher Vereinbarung gestattet. Rechnungen sind uns für jeden Auftrag gesondert unter der Bezeichnung der Auftragsnummer zweifach zuzuleiten, unverzüglich nachdem die zu erbringende Leistung/Lieferung erfolgt ist. Sofern Lieferungen nicht durch die Post oder per Bahn erfolgen, sind sie den mit der Warenannahme beauftragten Stellen zu den bei uns üblichen Geschäftszeiten zu übergeben. Alle Sendungen reisen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten bis zur Übergabe am Bestimmungsort. Bei Verwendung von Lademitteln, die nicht frachtpflichtig sind (Behälter, Paletten, Gitterboxen) muss aus den Frachtpapieren eindeutig das „frachtpflichtige“ Gewicht hervorgehen. Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
7. Bei offensichtlichen Mängeln des Liefergutes genügen wir unserer Rügepflicht je nach den Umständen des Einzelfalles, jedenfalls aber durch Anzeigen der Mängel bis zum Ablauf von 10 Tagen nach Eingang der Waren. Grobe Mängel oder Minderlieferungen lösen keine Verpflichtung zur unverzüglichen Mängelrüge aus.
8. Der Lieferant übernimmt für seine Lieferungen und Leistungen für die Dauer der gesetzlichen Verjährungsfrist die Garantie dafür, dass der Liefergegenstand

den jeweils geltenden technischen Normen entspricht und keine Sachmängel aufweist, die geeignet sind, die Verwendung des Vertragsgegenstandes für den nach dem Liefervertrag vorausgesetzten Zweck zu beeinträchtigen oder, falls der Verwendungszweck nicht näher bestimmt wurde, nicht der üblichen Beschaffenheit entspricht. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten nach Anlieferung ein Mangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Anlieferung vorlag.

Die Rücksendung beanstandeter Liefergegenstände erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Ergibt sich, dass wegen eines Sachmangels Material und Löhne durch uns nutzlos aufgewendet worden sind, so ist der Lieferant verpflichtet, diese Aufwendungen zu ersetzen.

Der Lieferant stellt uns von etwaigen Schadensersatz- und Gewährleistungsansprüchen unserer Kunden frei, soweit diese auf Mängeln gelieferter Ware oder Verschulden des Lieferanten oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruht. Dies gilt auch für Mangelfolgeschäden.

9. Der Lieferant übernimmt es, uns von jeglichen Ansprüchen freizustellen, die sich etwa aus der Beeinträchtigung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten oder aus der Beeinträchtigung sonstiger Rechte Dritter ergeben können, soweit diese auf den Liefergegenstand gestützt werden.
10. Werden Vereinbarungen über unsere Bestellungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam, so ist die rechtsunwirksame Bestimmung in unverzüglichem Zusammenwirken der Vertragsbeteiligten durch eine gültige Vereinbarung zu ersetzen. Die Rechtsunwirksamkeit einer Bestimmung berührt die Gültigkeit des Vertragsverhältnisses im Übrigen nicht.
11. Für das Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Gesetzes über den Internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist Siegen unbeschadet unseres Rechts, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

Stand November 2009